



VEREIN ZÜRICH FÜR DEN FILM  
Langstrasse 94, 8004 Zürich  
Tel. 044 245 40 10 (Mo-Do 09-12 Uhr)  
www.zuerifilm.ch  
info@zuerifilm.ch

## Verein Zürich für den Film

### Statuten

Zürich, 1984

Revidiert, 17. April 2013

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### **Art. 1. Bezeichnung und Sitz**

Unter dem Namen **Zürich für den Film**, nachfolgend *ZFDF* genannt, gegründet 1984, besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

##### **Art. 2. Zweck**

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Bedeutung des Films in Stadt und Kanton Zürich bewusst zu machen. Der Verein fördert einerseits den Gesprächs- und Informationsaustausch unter den hiesigen Filmschaffenden. Andererseits versucht er, die ökonomischen Bedingungen für den Filmschaffenden zu verbessern. Im Bereich der Lobbyarbeit strebt der Verein an, das Filmschaffen bei politischen Instanzen stärker ins Bewusstsein zu heben. Weiter unterstützt und initiiert der Verein auf verschiedenen Ebenen Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit. Der Verein kann zur Realisierung seiner Ziele durch Aktionen Gelder sammeln. Allfällige Überschüsse kommen dem Vereinszweck zu.

Der Verein hat durch langjährige Lobbyarbeit erreicht, dass in Zürich eine kulturelle Filmförderung durch eine unabhängige Filmstiftung entstehen konnte. Zwei von neu Stiftungsräten werden deshalb durch die Mitglieder des Vereins Zürich für den Film bestimmt und für vier Jahre ernannt. Die beiden Stiftungsratsmitglieder berichten der jährlichen Mitgliederversammlung über ihre Arbeit und nehmen Anregungen durch die Mitgliederversammlung entgegen.

Der Verein kann darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die zur Erfüllung des Vereinszwecks sinnvoll und / oder notwendig sind. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### II. Mitgliedschaft

##### **Art. 3. Mitgliedschaft**

Jede und Jeder, die sich dem professionellen Filmschaffen verbunden fühlen, können Vereinsmitglied werden. Eine Öffnung dieser Regelung ist denkbar und möglich. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, bei vereinschädigendem Wirken oder auf freien Wunsch auf Ende des Kalenderjahres.

2

#### **Art. 4. Aufnahme**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach erfolgter schriftlicher Anmeldung der Vorstand des Vereins.

Stimmberechtigt an der GV sind die Neumitglieder, welche vor der letzten Vorstandssitzung vor der ordentlichen Generalversammlung eingetreten sind und aufgenommen wurden.

#### **Art. 5. Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nach schriftlicher Ankündigung auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

#### **Art. 6. Ausschluss**

Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur mit 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### **Art. 8. Organe**

Die Organe des Vereins Zürich für den Film sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

#### **Art. 9. Generalversammlung**

Die Generalversammlung tritt alljährlich auf Einladung des Vorstands zusammen.

Traktanden:

Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher zugestellt.

#### **Art. 10. Anträge**

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung, die nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher einzureichen.

#### **Art. 11: Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen treten auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder dies verlangen.

3

### **Art. 12: Wahlen und Abstimmungen**

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, ist für Beschlüsse das einfache Mehr der Anwesenden erforderlich; der Präsident/die Präsidentin der entsprechenden Versammlung hat den Stichentscheid. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

### **Art. 13. Geschäfte der Generalversammlung**

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Bericht und Antrag der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder für den Stiftungsrat der Zürcher Filmstiftung für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren. Diese Amtszeit kann um maximal vier Jahre verlängert werden. Die Vertreter des Vereins Zürich für den Film in der Zürcher Filmstiftung werden automatisch Vorstandsmitglieder. Mindestens eine/r der beiden von dem Verein Zürich für den Film gewählten Stiftungsräte/innen sollte an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- i) Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben des Vereins ergeben
- j) Revision der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ZFDF

### **Art. 14. Der Vorstand**

#### Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus wenigstens drei gewählten Mitgliedern des Vereins. Sie werden für die Dauer von einem Jahren gewählt, können aber nach Ablauf einer Amtsperiode wiedergewählt werden. Im Vorstand sollten möglichst viele Berufszweige des Filmschaffens repräsentiert sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Sitzungen:

Der Vorstand wird auf Einladung des/der Präsidenten/in zu den Sitzungen einberufen. Wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Sitzung verlangen, so ist dem Begehren stattzugeben.

**Art. 15. Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und behandelt alle Geschäfte, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Vorstandsmitglieder diskutieren und entwickeln Pläne und Aktionen. Der Vorstand kann die auszuführenden Arbeiten an eigene oder externe Arbeitsgruppen delegieren. Anschliessend begutachtet er Ergebnisse der Arbeitsgruppen und behandelt Anträge der Arbeitsgruppen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens und das Führen der Rechnung, welche jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen ist.

**Art. 16. Aufgaben der Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppen arbeiten im Auftrag des Vorstandes und machen Abklärungen, entwickeln Lösungsvorschläge, arbeiten Konzepte aus und führen spezielle Verhandlungen durch. Es gibt temporäre Arbeitsgruppen und Arbeitsgruppen, die langfristige Themenstellungen verfolgen.

**Art. 17. Kontrollstelle (Revision)**

Die Revision wird einer Treuhandfirma übertragen. Sie hat die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der MV Bericht und Antrag zu stellen.

**IV. Finanzielles****Art. 18. Finanzierung**

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge. Zur Generierung von weiteren finanziellen Mitteln kann der Verein neue Initiativen lancieren.

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Generalversammlung.

**Art. 19. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

**V. Statutenrevision**

### **Art. 20. Revision, Beschluss und Antrag**

Über die Revision dieser Statuten beschliesst die Generalversammlung.

Anträge zur Statutenrevision an die Generalversammlung können gestellt werden:

a) vom Vorstand

b) von 1/4 der Mitglieder.

Anträge nach lit. b werden vom Vorstand zur Prüfung auf die nächste Generalversammlung entgegengenommen.

### **VI. Auflösung**

#### **Art. 21. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Hierfür sind mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins bei Auflösung haftet nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Ein allfälliges verbleibendes Vermögen ist der Zürcher Filmstiftung zu stiften.

### **VII. Statutenrevision vom Mai 2010**

#### **Art. 22. Statutenrevision**

Die Generalversammlung beschloss am 5. Mai 2010 die Revision der Statuten von 1984. Die revidierten Statuten treten sofort in Kraft.

**Verein Zürich für den Film**

**Zürich, 17.4.2013**



Andrew Katumba Samir

Co-Präsident: Co-Präsidium:

